Künstlervertrag für Veranstaltungen

SOUNDFABRIKTM Weddingtainment

Künstlervertrag zwischen Soundfabrik vertreten durch: Thorsten Koschut			
		und dem Veranstalter: Name, Vorname:	
PLZ und Ort, Hausnumme	r:		
Telefon (privat):	Telefon (mobil):		
Email:			
Fügen Sie bitte in der Anlage eine Kopie eines aktuellen Ausweisdokumentes de Veranstalters hinzu. Veranstaltungsdaten:			
		V-Datum:	
		V-Ort (genaue Anschrift mit PLZ und Hsnr.): V-Zeit-Beginn:	
V-Zeit-Ende:			
V-Art: öffentlich O privat O (bitte ankreuzen) Anzahl der zu erwartenden Gäste: ca.			
		Zusätzliche Angaben bei	Hochzeiten: (Weinstüberl = Brautverziehen)
Weinstüberl: JA O oder Nein O (bitte ankreuzen) falls Weinstüberl ja: V-Ort Weinstüberl/Brautverziehen Wo?:			
		Anzahl der gewünschten N	
Band bestehend aus	_ Mann/MännerFrau/Frauen		

§ 3

Der/die Künstler sind in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Musiker die auf der Homepage abgebildet sind. Die ideale für Ihre Feier passende Besetzung der Soundfabrik kann frei von Thorsten Koschut bestimmt werden.

Schecks werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

Bei Abbruch der Veranstaltung ist der volle Gagenbetrag zu zahlen.

§ 4

Getränke und Speisen sind bei der Veranstaltung für die Künstler im normalen Umfang frei.

Sollte eine Übernachtung notwendig werden, sorgt der Veranstalter für eine angemessene Unterbringung der Künstler/Crew (Pension, Jugendherberge, Hotel inkl. Frühstück).

Bitte nach Rücksprache ankreuzen: Ja O oder Nein O (Wenn ja, dann bitte hier die Übernachtungsadresse notieren):

Im Fall einer Hotelübernachtung senden Sie bitte die Buchungsbestätigung per Mail an post@soundfabrik-band.de

§5

Stellt die Soundfabrik die Technik (das ist der Normalfall), dazu zählen PA und Licht, kann die Crew mit dem Aufbau der Anlagen um _____ Uhr beginnen.

Zu diesem Zeitpunkt ist eine vom Veranstalter beauftragte Person mit Schlüsselgewalt (z.B. Wirt, Hausmeister, etc.) anwesend.

Wird die Technik vom Veranstalter gestellt (nur bei Großveranstaltungen), bringt die Soundfabrik nur die Instrumente und Verstärker mit. Die notwendigen Mindestanforderungen an die technische Ausrüstung können Sie unserem Merkblatt "Technical Rider / Technische Ausstattung" entnehmen.

Der Technical Rider befindet sich im Downloadbereich unserer Homepage.

Diese Merkblätter werden bei einem öffentlichen Auftritt Vertragsbestandteil.

§ 6

Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in Bühnennähe.

Ideal wäre am Spielort ein 32A oder auch 16A Starkstromanschluss.

Alternativ genügt auch ein üblicher "Stromanschluss". Wir versuchen dann für die Versorgung von LICHT und TON jeweils einen separaten Stromkreis zu bekommen.

§ 7

Der Veranstalter sichert einen ungestörten Soundcheck 2 Stunden vor Publikumseinlass zu.

§ 8

Bei Ausfall des Gastspieles aus Gründen gesetzlich festgelegter höherer Gewalt, ergeben sich weder für den Veranstalter noch für den Künstler Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 9

Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages durch einen der Vertragspartner, hat der schuldige Partner eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Gage zu zahlen.

Ausnahme: Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen höherer Gewalt. Die Soundfabrik kann wegen Krankheit eines oder mehrerer Bandmitglieder, aufgrund eines Unfalles oder eines Sterbefalles eines Bandmitglieds auch kurzfristig vom Vertrag zurücktreten. Verstirbt einer der o.g. Vertragspartner ist der Vertrag automatisch nichtig. Hinterbliebene seitens der Band können somit nicht auf Schadensersatz belangt werden.

§ 10

Beide Vertragspartner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre Unterschrift erkennen beide Vertragspartner diesen Vertrag an. Der unterzeichnende Veranstalter haftet auch persönlich für das Einhalten des Vertrages und bestätigt gleichfalls durch seine Unterschrift unter diesem Vertrag, dass er für die Veranstaltung ausreichend versichert ist. Beide Vertragspartner vereinbaren, Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen insbesondere der Gage zu halten.

§11

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Soundfabrik zuständige Amtsgericht Laufen. Deutsches Recht findet seine Anwendung.

§13 Sonstiges:

Die Pausenmusik erfolgt ausschließlich durch die Band.

Der Veranstalter hält sich an die Veranstaltungsverordnung und sonstige Sicherheitsvorschriften und weißt seine Gäste darauf hin. Im Bereich unserer Bühnentechnik sind keine brandbeschleunigenden Flüssigkeiten abzustellen.

Die Soundfabrik bekommt, wenn möglich neben dem Spielort einen Tisch zugeteilt.

Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er für die während der Veranstaltung evtl. eintretenden Personen- und Sachschäden ausreichend versichert ist und alleinig haftbar ist. Auf die Möglichkeit einer ein- bis zweitägigen Veranstaltungsversicherung wurde der Veranstalter hiermit hingewiesen.

§ 14

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Den Vertrag habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere ihn.

Sonstige Vereinbarungen/Infos bitte hier eintragen:

Bei Hochzeiten: Musiktitel für Hochzeitstanz:

Musiktitel für Abschlusstanz:

Bitte immer die genaue Version mit Interpret und Titel angeben

Musikerbekleidung: Tracht O oder angepasste Abendgarderobe O

(bitte ankreuzen)

Ort, Datum Unterschrift, SOUNDFABRIK

Ort, Datum Vor- und Nachname gut leserlich <u>+ Unterschrift</u>, Veranstalter

